

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Solid-C GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Vertragsverhältnisse zwischen uns und dem Kunden bestimmen sich ausschließlich nach den nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, sind nicht Vertragsgegenstand, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung sind unsere Allgemeinen Lieferbedingungen auch dann maßgeblich und gelten als vereinbart, wenn wir uns bei späteren Abschlüssen nicht ausdrücklich auf diese berufen.

2. Angebot und Zustandekommen des Vertrags

Unser Angebot ist stets freibleibend und unsere Kostenvorschläge sind unverbindlich bis zu einer ordnungsgemäßen schriftlichen Bestätigung des Auftrags. Eine Verpflichtung zur Lieferung tritt erst nach ordnungsgemäßer schriftlicher Bestätigung des Auftrags durch uns ein. Wir behalten uns vor, anstatt einer schriftlichen Bestätigung die Lieferung unmittelbar zu bewirken. Für Art und Umfang der Lieferung ist allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestätigung maßgebend.

3. Lieferung

a. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für Beschädigung, Verlust und Untergang der Ware haften wir nicht. Eine Transportversicherung erfolgt grundsätzlich nicht, sofern sie nicht schriftlich vereinbart wird. Wird eine Transportversicherung vereinbart, erfolgt diese auf Kosten des Kunden. Es steht uns frei, an Werk oder ab einem anderen Ort zu liefern. Ist eine Art und Weise des Versands nicht vereinbart, sind wir berechtigt, nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung und ohne Haftung für die Auswahl des Frachtlieferers, die Ware zum Versand zu geben.

b. Die Lieferzeit beginnt, sobald der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erfüllt hat. Ein kalendermäßig bestimmter Termin verschiebt sich um die Anzahl der Tage, um den sich die Erfüllung der vom Besteller zu schaffenden Voraussetzungen für die Durchführung der Lieferung verzögert hat. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

c. Sofern eine Lieferverzögerung nicht aus höherer Gewalt (Rohstoff- und Energiemangel, Betriebsstörung, Maschinendefekt, Arbeitseinstellung, Krieg, Unwetter und vergleichbare Unwägbarkeiten) resultiert, kann uns der Kunde erst bei Überschreitung der genannten Termine um vier Wochen in Verzug setzen. Setzt uns der Kunde in diesem Falle eine angemessene Frist, die mindestens weitere vier Wochen betragen muss, ist der Kunde nach Ablauf dieser Frist zum Rücktritt berechtigt.

d. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungs- und/oder Nichterfüllungsschadens sowie aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stehen dem Kunden jedoch nur dann zu, wenn sich die Lieferung aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits oder eines von uns eingeschalteten Erfüllungsgehilfen verzögert. Gleiches gilt im Falle von uns zu vertretender Unmöglichkeit.

e. Im Falle höherer Gewalt sind Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungs- und/oder Nichterfüllungsschadens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die höhere Gewalt zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem wir uns bereits im Lieferverzug befunden haben, der Schaden jedoch erst nach Eintritt der höheren Gewalt begründet ist.

f. Sollte nach den vorstehenden Bestimmungen dennoch eine diesseitige Haftung in Frage kommen, so ist unsere Haftung für alle Schäden auf die Höhe der Vertragssumme nach der Maßgabe Ziff. 8 dieser Lieferbedingungen begrenzt. Eine Ersatzpflicht für mittelbar entstandene Schäden (insbesondere entgangenen Gewinn, Umsatzausfall, Schäden an anderen Sachen des Kunden usw.) besteht nicht.

g. Höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes berechtigt uns, die Lieferverpflichtungen nach unserem Ermessen ganz oder teilweise aufzuheben oder die Lieferzeit hinauszuschieben.

h. Teillieferungen sind uns gestattet, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

4. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich ab unserem Versandort und gelten nur für die angefragte Menge, jeweils zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern sowie ggf. Transportkosten, Versicherung, Zoll u.a. (vgl. Ziff. 3 a). Soweit in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes genannt ist, verstehen sich alle Preise in EURO-Beträgen.

Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung mehr als drei Monate und treten in diesem Zeitraum Preiserhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohn- oder Steuererhöhungen, Erhöhungen der Rohstoffkosten, allgemeinen Preissteigerungen durch Inflation, Veränderung durch Wechselkurschwankungen, Veränderung der Einkaufspreise oder vergleichbare Umstände ein, sind wir berechtigt, einen entsprechend höheren Preis zu berechnen.

5. Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden unsere jeweiligen Rechnungen binnen 10 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung rein netto zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher und besonderer Vereinbarung zulässig.

Alle offenen Rechnungen, auch soweit sie im einzelnen erst später fällig werden oder valutiert sind, werden zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung einer älteren Rechnung in Zahlungsrückstand gerät.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Erklärung der Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden gegen unsere Rechnungen ist ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

a. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und künftig fällig werdender Forderungen unser Eigentum. Dies gilt insbesondere auch bei Bezahlung mit Scheck oder Wechsel, bis zu deren Einlösung sowie auch dann, wenn sämtliche oder einzelne unserer Forderungen im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses (laufende Rechnung) aufgenommen wurden, der Saldo gezogen und anerkannt ist.

b. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne jedoch uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des vorstehenden Absatzes.

c. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung seitens des Kunden, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne vorstehender Regelungen.

d. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er mit seinen Leistungen nach diesem Vertrag uns gegenüber nicht im Rückstand ist, weiter veräußern; vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung entsprechend diesen Allgemeinen Lieferbedingungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferverträgen des Kunden.

e. Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche wie die Vorbehaltsware im Sinne vorstehender Absätze.

f. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen

wir Miteigentumsanteile nach diesen Allgemeinen Lieferbedingungen erlangt haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

g. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen diese Einzugsermächtigung. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung ist insbesondere dann zulässig und für den Kunden zumutbar, wenn sich aus den Umständen, die nach Vertragsschluss liegen, eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt oder uns nach Vertragsschluss eine solche Vermögensverschlechterung, die bereits vor Vertragsschluss vorgelegen hat, bekannt wird und durch die Vermögensverschlechterung unsere Zahlungsansprüche gefährdet werden. Eine Vermögensverschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn von dritter Seite Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen, die nicht unverzüglich binnen zwei Wochen ab Vornahme der Vollstreckungsmaßnahme durch den Kunden beseitigt werden und/oder über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt wird. In solchen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns unterrichtet und uns die zur Einziehung notwendigen Auskünfte und Unterlagen übergibt. Hiervon unberührt bleibt unser Recht, nach vorheriger Androhung gegenüber dem Kunden die Abtretung gegenüber dessen Kunden unmittelbar offen zu legen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte wird uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

h. Zur Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall befugt; dies gilt auch für Factoring - Geschäfte, die dem Kunden auch nicht aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung gestattet sind.

i. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Gewährleistung

a. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Ware sind zulässig und begründen keinen Leistungsmangel. Ebenso behalten wir uns Produktänderungen vor. Diese sind zulässig, soweit der Verwendungszweck der Ware sowie die Qualität keine negativen Abweichungen erfahren.

b. Werbliche Äußerungen, insbes. Prospektangaben, stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne § 443 BGB wird durch uns nicht übernommen.

c. Produktbeschreibungen und -darstellungen, technische Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wir behalten uns geringfügige und unwesentliche Leistungsänderungen vor, die für den Kunden zumutbar sind. Dies betrifft insbesondere handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- und sonstige Angaben.

d. Für die Eignung der Ware zu dem vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck, der über den gewöhnlichen Verwendungszweck der Ware hinausgeht, können wir keine Gewährleistung übernehmen. Eine Verantwortung für Eignung, Verarbeitung und richtigem Einsatz wird von Solid-C nicht übernommen.

e. Offenkundige Mängel sind uns gegenüber spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Bei verspäteter Anzeige erlischt unsere Verpflichtung zur Gewährleistung, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ihm eine rechtzeitige Anzeige nicht möglich war.

f. Im Falle berechtigter Beanstandungen steht dem Kunden ein Nacherfüllungsanspruch unter angemessener Fristsetzung, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat, uns gegenüber zu. Wir leisten Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung.

g. Ist ein zweimaliger Nacherfüllungsversuch fehlgeschlagen, stehen dem Kunden die in § 437 Nr. 2 und 3 BGB bezeichneten Rechte zu.

h. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne § 14 BGB ist. Regressansprüche des Kunden im Sinne §§ 478/479 BGB bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass für Schadensersatzansprüche die vorgenannte einjährige Verjährung sowie Ziff. 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gilt.

8. Haftung

a. Für jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer von uns zu vertretenen Pflichtverletzung, ebenso aus einer von unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Pflichtverletzung, haften wir nur im Rahmen groben Verschuldens, d.h. bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung. Eine eventuelle Haftung ist betragsmäßig auf die Höhe des Vertragsvolumens begrenzt; im Falle des Bestehens einer Versicherung ist die Haftung auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt. Diese Haftungsgrenzung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

b. Von Solid-C erstellte statische Berechnungen dienen nur der Vorbemessung. Diese statischen Berechnungen werden ohne Rechtsbindungswillen abgegeben. Daher können keine, auf falschen statischen Berechnungen basierenden Schadensersatzpflichten geltend gemacht werden.

9. Verletzung von Rechten Dritter

Erfolgt eine Anfertigung und Lieferung von Ware nach Kundenzeichnung (Käuferzeichnung) oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden durch diese Zeichnungen oder Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller uns schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen jeglicher Art frei. Erfolgt eine Anfertigung von Waren nach Kundenzeichnungen, so übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Kundenzeichnungen. Kundenzeichnungen werden von uns nicht überprüft.

10. Datenspeicherung und Geheimhaltung

a. Die uns zur Geschäftsabwicklung übermittelten Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert.

b. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle Unterlagen und Kenntnisse aus der Geschäftsverbindung (dazu zählen auch Muster, Modelle, Daten, Zeichnungen und Kalkulationsunterlagen nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke zu verwenden und mit gleicher Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn der Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an Ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Die Verpflichtung gilt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

11. Sonstiges

a. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich Verpflichtungen aus Schecks und Wechseln, ist Heimsheim, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einem anderen Ort vorgenommen wurden.

b. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Scheck- und Wechselprozesse, wird ausschließlich unser Geschäftssitz in Heimsheim vereinbart, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann bzw. eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Wir behalten uns jedoch vor, unseren Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

c. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch ohne die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie hierzu ergangener Transformationsbestimmungen.

d. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

e. Jegliche Änderung oder Ergänzung des Auftrags bedarf zu seiner Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform. Dies gilt auch für solche Änderungen, die die Schriftformklausel bedingen sollen.

f. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der Bestimmungen im übrigen nicht.